

Einleitung

Erbe und Moderne – diese Verknüpfung ist so naheliegend wie widersprüchlich. Naheliegend ist sie, weil das Bedeutungsspektrum des Begriffs ‚Erbe‘, so wie wir ihn heute verwenden, das Ergebnis einer neueren Kultur- und Wissenschaftsgeschichte ist. Das betrifft vor allem die heute übliche Unterscheidung zwischen drei voneinander abgegrenzten Bereichen, in denen Transfervorgänge als Vererbungen und das in ihnen Transferierte als Erbe bezeichnet werden: ökonomisch-juristische Eigentumsübertragung, biologische Weitergabe von Eigenschaften – genauer: deren Anlagen – und kulturelle Traditionsbildung. Diese analytische Trennung der Domänen Recht, Biologie und Kultur konnte sich so erst seit dem späten 18. Jahrhundert herausbilden, als ein privatrechtlicher Begriff von Eigentum, eine in sich konsistente wissenschaftliche Biologie und ein kollektivistisches, insbesondere nationales Konzept von Kultur entstanden.

Widersprüchlich erscheint die Konjunktion zwischen Erbe und Moderne hingegen mit Blick auf den Moderne-Begriff selbst. Wenn in Übertragungen durch Erbschaften und Vererbungen immer etwas bereits Bestehendes aus der Vergangenheit in die Zukunft transferiert oder tradiert wird, dann kann man das Erbe als gesellschaftliche Realität wie als Denkfigur geradezu unmodern nennen. Zumindest ergibt sich eine Spannung zu all jenen Definitionen von Moderne, Modernität und Modernisierung, die wesentlich durch die Betonung des Diskontinuierlichen gekennzeichnet sind – ob als Betonung eines voraussetzungslosen Hier und Jetzt (im Sinne des lateinischen Adverbs *modo*, ‚eben, jetzt, gerade‘) oder als Kontrast zum Gewesenen durch Selbstvergewisserung und Selbstunterscheidung des Neuen (im Sinne des davon abgeleiteten Adjektivs *modernus*, ‚neu, jetzig, heutig‘).¹

Damit kehrt sich das Bild um: Man kann sagen, dass das Erbe in der Moderne geradezu unter Generalverdacht steht. Das gilt für alle drei genannten Bereiche. Die *Vermögensvererbung*, die soziale Privilegien aufgrund der letztwilligen Verfügung eines Erblassers oder aufgrund der verwandtschaftlichen Stellung der Erben vergibt, lässt sich als vormodernes Relikt kritisieren, als „nicht auf Leistung, sondern Geburt beruhende Institution sozialer Privilegierung in modernen Gesellschaften“.² Die *biologische* Vererbungslehre steht in fragwürdiger Nähe zum Determinismus, zumal

1 Zur Bedeutungs- und Verwendungsgeschichte vgl. Cornelia Klinger: „Modern/Moderne/Modernismus“, in: *Ästhetische Grundbegriffe. Historisches Wörterbuch in sieben Bänden*, hg. von Karlheinz Barck u.a., Bd. 4, Stuttgart/Weimar: Metzler 2002, S. 121-167, hier S. 121-149.

2 Jens Beckert: *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt a.M./New York: Campus 2004, S. 26.

dann, wenn sie die Rolle des Einzelorganismus für die Weitergabe des Erbmaterials so programmatisch gering veranschlagt, wie dies in der seit dem späten 19. Jahrhundert entstehenden und die Vererbungsbiologie des 20. Jahrhunderts weithin dominierenden Genetik der Fall ist. Und auch auf das Konzept des *kulturellen* Erbes kann sich ein solcher Verdacht richten: Es scheint ein bewahrendes, wenn nicht restauratives Verhältnis zur Tradition zu begünstigen, indem diese als Hort von Kulturgütern und -werten verstanden wird, die es nur zu sichern, zu pflegen und unverändert weiterzugeben gilt. So entsteht ein offener Gegensatz zu all jenen modernen Ästhetiken, die seit dem 19. Jahrhundert auf die Überwindung der Tradition und die Proklamation absoluter Modernität setzen.³ Eine Untersuchung wie die hier vorliegende kann die genannten Verdachtsmomente nicht ausblenden; ganz im Gegenteil muss sie ihnen ausführlich Raum geben. Gerade so entsteht eine kulturwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Erbe als einem unabgeholten Problem der Moderne.

Unabgeholten ist dieses Problem vor allem mit Blick auf die heutige Lage, in der die Erbschaftsthematik gesellschaftlich wie wissenschaftlich eine drängende Aktualität besitzt. Auch dies gilt für alle drei genannten Bereiche. Was die Eigentumsvererbung betrifft, so verschärft sich das Problem der sozialen Privilegierung und Unterprivilegierung. Wie die nicht unbedingt erfolversprechenden Bemühungen der Sozial- und Gesundheitspolitik zur Sicherung des Generationenvertrags und die zunehmende Privatisierung der Daseinsvorsorge belegen, scheinen ökonomische und demographische Reproduktion aus dem Gleichgewicht geraten zu sein. Diese Entwicklung steht in einem bemerkenswerten Widerspruch zu der Tatsache, dass in den europäischen Ländern gegenwärtig und in den kommenden Jahrzehnten soviel Privatvermögen vererbt wird wie nie zuvor. In dieser Situation stellt sich auf Neue die Frage, welche gesellschaftliche Funktion dem Familienerbrecht eigentlich zukommt: ob das in ihm tradierte Familienbild heutigen Lebensformen noch gerecht wird, ob die Balance zwischen kodifizierter Erbfolge und testamentarischer Verfügung neu tariert werden muss und ob die fiskalischen Interessen des Staats angemessen vertreten werden.⁴

In der Biomedizin ist das Versprechen der Entschlüsselung des Genoms weiterhin enorm wirksam, wobei es nicht mehr nur ein avanciertes Forschungsziel, sondern auch einen Faktor des globalisierten Gesundheitsmarkts darstellt. Medizinische Gentests werden mittlerweile weltweit verkauft, unabhängig von nationalen gesetzlichen Regelungen, so dass Gendiagnostik bereits zur Do-it-yourself-Medizin

3 Zur Geschichte dieses emphatisch innovatorischen Modernitätsbegriffs vgl. Walter Fähnders: *Avantgarde und Moderne 1890-1933*, Stuttgart: Metzler 1998; Astradur Eysteinnsson/Vivian Liska (Hg.): *Modernism*, Amsterdam: Benjamins 2007.

4 Vgl. zu diesen Diskussionspunkten etwa Frank Lettke (Hg.): *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz: UVK 2003; Peter Breitschmid: „Das Erbrecht des 19. im 21. Jahrhundert. Der Konflikt zwischen Status, Realbeziehung und erblasserischer Freiheit“, in: Werner Egli/Kurt Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich: Chronos 2005, S. 35-54; Joseph Jenkins (Hg.): *What Should Inheritance Law Be?*, Special Issue of *Law & Literature* 20 (2008); Mathias Schmoeckel/Gerhard Otte (Hg.): *Europäische Testamentsformen*, Baden-Baden: Nomos 2011.

gehört. Zugleich zeigt sich immer deutlicher, dass die Identifizierung von ‚Genen für‘ alle möglichen physiologischen und psycho-sozialen Phänomene und Symptome in der Sache unzureichend ist und dem Forschungsansatz nach einen großangelegten naturalistischen Fehlschluss darstellt. Verstärkt werden solche biologischen Mechanismen diskutiert, nach denen die Übertragung von Dispositionen *epigenetisch*, jenseits der DNA, stattfinden kann – von der zellulären Aktivierung und Deaktivierung bestimmter Gene bis hin zur Einwirkung von Ernährung und Umweltreizen. Dass all dies zur Vererbungsbiologie gehören könne, war in strikt genetischer Doktrin als ‚Vererbung erworbener Eigenschaften‘ ausgeschlossen. Genau diese ‚lamarckistische‘ Dimension der Vererbung kehrt nun in die biologische Theoriebildung zurück.⁵

Gleichzeitig mit den anstehenden oder sich vollziehenden Neuinterpretationen erblicher Übertragung in Biologie und Recht ist ein zunehmendes Interesse an historischen Aspekten von Erbe, Erbschaft und Vererbung zu beobachten,⁶ das sowohl die Rechtsgeschichte⁷ als auch die Geschichte der Lebenswissenschaften betrifft.⁸ Relativ ungebrochen und bislang wenig historisiert ist hingegen der Stellenwert des kulturellen Erbes. Das *World-Heritage*-Programme der UNESCO floriert mehr denn je und beeinflusst Bemühungen um die nachhaltige Sicherung von Monumenten und Erbstücken bis hin zur regionalen, kommunalen und privaten Ebene. Damit wird zugleich eine Konjunktur der zwischen Denkmalpflege und

5 Vgl. Eva Jablonka/Marion J. Lamb: *Epigenetic Inheritance and Evolution. The Lamarckian Dimension*, Oxford u.a.: Oxford University Press 1995; Neil A. Youngson/Emma Whitelaw: „Transgenerational Epigenetic Effects“, in: *Annual Review of Genomics and Human Genetics* 9 (2008), S. 233-257; Laurent Kappeler/Michael J. Meaney: „Epigenetics and Parental Effects“, in: *BioEssays* 32 (2010), S. 818-827. Populärere Darstellungen betonen neben der Bedeutung des Paradigmenwechsels vor allem den antideterministischen Zug, teils mit Affinität zur Ratgeberliteratur; vgl. Bernhard Kegel: *Epigenetik. Wie Erfahrungen vererbt werden*, Köln: DuMont 2009; Jörg Blech: *Gene sind kein Schicksal. Wie wir unsere Erbanlagen und unser Leben steuern können*, Frankfurt a.M.: Fischer 2010; Nessa Carey: *The Epigenetics Revolution. How modern biology is rewriting our understanding of genetics, disease and inheritance*, London: Icon 2011.

6 Zu dieser Begriffstria vgl. Egli/Schärer (Hg.): *Erbe, Erbschaft, Vererbung* (Anm. 4); Stefan Willer/Sigrid Weigel/Bernhard Jussen: „Erbe, Erbschaft, Vererbung. Eine aktuelle Problemlage und ihr historischer Index“, in: dies. (Hg.): *Erbe. Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur*, Berlin: Suhrkamp 2013, S. 7-36.

7 Neuere Untersuchungen gibt es vor allem zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit, vgl. etwa Stefan Brakensiek/Michael Stolleis/Heide Wunder (Hg.): *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850*, Berlin: Duncker und Humblot 2006; Thomas Kuehn: *Heirs, Kin, and Creditors in Renaissance Florence*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2008; Adrian Schmidt-Recla: *Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzrechtsquellen*, Köln u.a.: Böhlau 2011.

8 Zu nennen ist hier vor allem Hans-Jörg Rheinberger/Staffan Müller-Wille: *Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts*, Frankfurt a.M.: Fischer 2009, „weniger die Geschichte einer Wissenschaft im engeren Sinne als die Geschichte eines ‚Wissensregimes‘ [...], das in heterogenen Kontexten seinen Ausgang nahm, sich auf unterschiedlichen Wegen zusammenfügte und in vielfältiger Weise wieder auf andere Kulturbereiche ausstrahlte“ (S. 10). Vgl. auch Müller-Wille/Rheinberger (Hg.): *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics and Culture, 1500 to 1870*, Cambridge: MIT Press 2007.

Kulturmanagement angesiedelten *Heritage Studies* befördert.⁹ Auch hier zeigt sich aber ein Problem. Indem immer mehr Bestandteile und Aspekte von Kultur als Erbe deklariert werden, entsteht zum einen ein konservatorisches, auf Vergangenheitsrepräsentation ausgerichtetes Konzept der Kultur, zum anderen eine Reduktion des Erbes auf Bewahrung, Erhalt und Kontinuität. Nicht zuletzt als Einwand gegen die aktuell zu beobachtende Verkürzung des Kulturerbe-Begriffs ist dieses Buch konzipiert und geschrieben worden. An seinem Ende steht daher eine Auseinandersetzung mit dem Konzept *World Heritage*.¹⁰

Es ist somit die *Aktualität* der Frage nach dem Erbe, die die hier vorliegende historische Untersuchung zum Erbe in der *Moderne* motiviert. Der Moderne-Begriff gewinnt also seinen Sinn aus der Abgrenzung von der heutigen Situation des Erbes, die aber – als eine post-moderne Situation – an jene moderne Geschichte angeschlossen bleibt. Allerdings werden die aktuellen Debatten ums Erbe oft gleichsam voraussetzungslos geführt, ohne Erinnerung an ihre reichhaltigen kultur- und wissenschaftsgeschichtlichen Voraussetzungen. Genau deshalb ist es heute relevant, die Moderne historisch mit Blick auf das Erbe zu deuten. Der damit einhergehende Befund, dass die Moderne im emphatischen Sinn des Wortes hinter uns liegt und eben deshalb historisierbar ist, kann durchaus bestritten werden. Die Feststellung hat hier aber nicht die Funktion einer geschichtstheoretischen oder -philosophischen These, sondern die einer Arbeitshypothese. Wenn in den Kapiteln dieses Buches immer wieder von ‚modern‘ und ‚Moderne‘ die Rede ist, dann versteht sich dies als ein sowohl historisches als auch thematisch-systematisches Suchraster.

In *historischer* Hinsicht kann das oben erwähnte Einsetzen der neueren Kultur- und Wissenschaftsgeschichte von Erbe, Erbschaft und Vererbung als „Modernisierung des Erbes um 1800“¹¹ begriffen und mit den Schlagworten Naturalisierung, Kodifizierung, Futurisierung, Familialisierung und Politisierung umrissen werden. Gemeint sind damit: die Entstehung einer einheitlich biologischen Vererbungstheorie, die Herausbildung einer allgemeinen zivilrechtlichen Regelung von Eigentumsübertragungen, die programmatische Abwendung von den vererbenden ‚Vätern‘ hin zu den erbenden ‚kommenden Generationen‘ sowie die Privilegierung von Familie und Staat bzw. Nation als zwei – einander oft widerstreitenden – sozialen Agenturen der Vererbung.¹²

Die vorliegende Untersuchung setzt bei diesem Befund einer Modernisierung um 1800 an. Den Schwerpunkt legt sie aber auf das spätere 19. und frühere 20. Jahrhundert, als in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen gleichzeitig eine eingehende und richtungweisende Theoretisierung des Erbes einsetzte. Sie wird

9 Vgl. als Überblicksdarstellungen Marie Louise Stig Sørensen/John Carman (Hg.): *Heritage Studies. Methods and Approaches*, London u.a.: Routledge 2009; Rodney Harrison (Hg.): *Understanding the Politics of Heritage*, Manchester u.a.: Manchester University Press 2010.

10 Vgl. den Ausblick, S. 329-339.

11 Willer/Weigel/Jussen: „Erbe, Erbschaft, Vererbung“ (Anm. 6), S. 14.

12 Vgl. ebd., S. 18-25.

im ersten Teil des Buchs untersucht. In derselben Zeit entwickelten sich individuelle Nachlassplanungen und ein kollektives Interesse am kulturellen Erbe zu einer entscheidenden Triebkraft der literarischen Kultur, die im zweiten Teil behandelt wird. Insgesamt richtet sich der Fokus in den meisten Kapiteln auf ein recht weitläufiges ‚Um 1900‘, von den 1870er Jahren bis in die 1930er Jahre. Rückblicke führen wiederholt ins frühere 19. Jahrhundert, die letzten beiden Kapitel des zweiten Teils in die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg und in die 1970er Jahre. Wichtiger als eine genaue Begrenzung des Zeitraums ist allemal die Orientierung an Problemzusammenhängen.

In dieses *thematisch-systematische* Suchraster von ‚Moderne‘ fallen die im genannten Zeitraum unternommenen Anstrengungen, an einem kulturell und wissenschaftlich zeitgemäßen Konzept des Erbes, also an seiner Modernität oder Modernisierung zu arbeiten. Dazu gehören auch Versuche, die eigene Zeitgenossenschaft von einem als archaisch oder überlebt, also als vor-modern gekennzeichneten Erbe abzugrenzen. Insgesamt wurde Vererbung in den Jahrzehnten um 1900 als ein Problem verstanden, in dem sich juristische, kulturelle und biologische Perspektiven vielfach kreuzten und überschnitten. Immer wieder zeigt sich das Phänomen, dass die Konzeptualisierung erblicher Übertragungen ihrerseits Übertragungen zwischen den genannten Bereichen stiftet – oder von vornherein auf solchen Übertragungen beruht. Daher bietet eine Reflexion über das Erbe immer auch das Potenzial für die epistemologische Erkundung des kulturwissenschaftlichen Leitbegriffs ‚Übertragung‘, so wie er heute als Wissensübertragung und Kulturtransfer diskutiert wird. Dieses Buch soll darlegen, dass ein allgemeines Konzept von und eine kulturwissenschaftliche Beschäftigung mit ‚Übertragung‘ ohne den Rekurs auf ‚Erbe‘ nicht zu haben ist.

Eben darin liegt die Produktivität der im ersten Teil dieses Buchs untersuchten Phase der Geschichte von Erbe- und Vererbungstheorien im Verlauf des 19. und im beginnenden 20. Jahrhundert. Da in dieser Zeit die Zuständigkeiten der einzelnen Disziplinen für bestimmte Aspekte von Vererbung erst nach und nach umrissen wurden, hatten etwa ökonomische Vorstellungen vom Zusammenhang zwischen Erben und Erwerben weitreichende Auswirkungen auf die biologische Theoriebildung. Umgekehrt wirkten sich biologische Theorien von strikter, experimentell nachweisbarer Vererbung in ‚reinen Linien‘ auf soziologische, politische und kulturelle Konzepte von Populationen und Rassen aus. Die Herkunft der gesellschaftlichen Legitimität von Erbschaft und Vererbung stand ebenso zur Debatte wie die Legitimität biologischer Gesetze angesichts ihrer umstrittenen Generalisierbarkeit.

Es kann und soll im ersten Teil der Untersuchung nicht um eine jeweils vollständige Wiedergabe der höchst unterschiedlich eingebetteten Diskurs- und Begriffsgeschichten der Vererbung gehen, die sich in Biologie, Recht und Kulturtheorie, darüber hinaus in Nationalökonomie, Ethnologie, Psychologie, Psychoanalyse, Philosophie, Geschichts- und Sprachwissenschaft entwickelten. Statt dessen werden die Übergänge – und auch Bruchstellen – zwischen den Disziplinen markiert. Gerade dort, wo die epistemischen Zuständigkeiten und Zugehörigkeiten Anlass zum interdisziplinären Streit boten, wurde die Frage nach dem Erbe zum kulturel-

len Problem. Die Widersprüchlichkeiten des Erbe-Begriffs sind als Brüche in seiner historischen Verfertigung nachzuweisen.¹³

Angesichts dieser Widersprüche und Brüche stellt sich die Frage, wie weit ‚Erbe‘ überhaupt gefasst werden darf. In Kapitel 1.1 wird dargelegt, dass diese Frage integral zur modernen Reflexionsgeschichte der Vererbung gehört, sie sogar ganz wesentlich in Gang brachte. Biologen, Philosophen und Sprachwissenschaftler beschäftigten sich um 1900 ausführlich mit dem Potenzial an *Übertragung*, das in der Theoretisierung des Erbes enthalten sein musste. Ausgehend von der Erkenntnis, dass jede Vererbung eine Übertragung ist, entfaltete sich das seinerseits übertragende, stets von einem Diskursfeld auf das andere verweisende Vermögen des Erbe-Begriffs. ‚Übertragung‘ wiederum heißt auch ‚Metapher‘, und daher stehen Wort und Begriff des Erbes in enger Verbindung zum Metaphorischen. Diese Verbindung konnte sowohl als produktiv wie auch als verdächtig empfunden werden, wie an Einschätzungen so unterschiedlicher Autoren wie Francis Galton, Wilhelm Johannsen, Friedrich Nietzsche, Fritz Mauthner und Ferdinand de Saussure nachzuweisen ist.

Mit diesem sprachtheoretischen und -kritischen Einsatz wird argumentativ der Grund für eine kulturelle, kulturwissenschaftliche Perspektive auf die Theoriegeschichte des Erbes gelegt. In der Tat kann von kulturellen Übertragungen auch für solche Bereiche der modernen Wissenschaftsgeschichte die Rede sein, in denen gerade das Naturgegebene des Erbes hervorgehoben werden sollte. Dafür untersucht Kapitel 1.2 die auffällige Betonung des individuellen *Erwerbs*, sowohl in der biologischen Vererbungslehre als auch in philosophischen und ökonomischen Kontroversen um die Legitimität der Vermögensvererbung. Damit wird die grundlegende Spannung zwischen der vermeintlich fraglosen und deterministischen Weitergabe des Bestehenden und einer Selbstaktivierung der Erben gegenüber den Erblassern erkennbar – zum einen anhand der kulturellen Erb-Faktoren Arbeit und Aneignung, die, im Anschluss an Hegel, bei Marx und Engels diskutiert wurden, zum anderen anhand der um 1900 unter Biologen intensiv debattierten Frage nach der Vererbung erworbener Eigenschaften.

Thema von Kapitel 1.3 ist die Funktion der *Gesetzmäßigkeit*. Betrachtet wird die im späten 19. Jahrhundert einsetzende Kodifizierung der biologischen Vererbungstheorie in Form von ‚Vererbungsgesetzen‘ vor dem Hintergrund der gleichzeitigen rechtshistorischen Forschungen, in denen die Geltung von Gesetzen grundsätzlich auf ihre Genese zurückverfolgt wurde. Inwiefern Letzteres speziell zu einer Neuinterpretation des Erbrechts führte, lässt sich an den entsprechenden Überlegungen etwa von Henry Sumner Maine, Émile Durkheim und Max Weber zeigen. In dieser Perspektive wird dann der institutionalisierende Aspekt der biologischen Theoriebildung ebenfalls als ein kulturelles Phänomen erkennbar. Das betrifft die Vor-

13 In dieser Hinsicht schließt die vorliegende Studie an Sigrid Weigels programmatische Bemerkung zur ‚Genea-Logik‘ an: „In der *Genealogie* verschränken sich Natur und Kultur. Durch die Konzepte der Natur- und Geisteswissenschaften werden ihre Phänomene wieder aufgeteilt.“ Sigrid Weigel: *Genea-Logik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften*, München: Fink 2006, S. 9.

und Nachgeschichte der Mendel'schen Hybridisierungsversuche, mit denen eine vermeintlich ‚reine‘ Erbgesetzmäßigkeit zu begründen war, allerdings mit schon bald anvisierten gesellschaftspolitischen Anwendungen. Die in diesem Zusammenhang immer mitverhandelte Frage von Regel und Ausnahme wird schließlich an dem um 1900 florierenden Diskurs um die Erbllichkeit des ‚Genies‘ dargelegt.

Die im Zeichen der Metaphorizität betonte notwendige Ungewissheit über einen ‚eigentlichen‘ Sinn des Erbes betrifft auch seine mehrdeutige Funktion als soziale Institution. Kapitel 1.4 weist auf die Verwobenheit von Familie und Staat hin, die für die Frage der *Nachfolge* in Eigentums- und Machttransfers von Bedeutung ist. Dafür wird nochmals an die diskursgeschichtliche Tradition Hegel–Marx–Engels angeschlossen, die sich um 1900 in Form von juristisch-ökonomischen Debatten um Erbschaftsteuern sowie um ein mögliches Erbrecht des Staates fortsetzte. In Umkehrung der Perspektive geht es dann um die Denkfigur der Staatensukzession, mit der um 1900 völkerrechtliche Fragen gleichsam privatrechtlich interpretiert wurden. Schließlich wird die Beschäftigung mit erblicher Herrschaft als Element einer genuin modernen Herrschaftssoziologie, wiederum bei Max Weber, aufgewiesen.

Kapitel 1.5 stellt die Erbethematik in den Kontext der Grenzziehung zwischen Leben und Tod. Sowohl in der biologischen als auch in der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung um 1900 erschien das Erbe als Phänomen des Nachlebens, als *Überlebsel* – was sich als Argument sowohl für das prinzipiell Unzeitgemäße des Erbes als auch für seinen progressiven Charakter auffassen ließ. Dargestellt wird zunächst die biologische These von der potenziellen Unsterblichkeit der Keimzellen, wie sie August Weismann vertrat und wie sie beispielsweise von Sigmund Freud aufgegriffen wurde. Der Befund des archaischen Erbes findet sich in kulturtheoretisch wirkungsreicher Weise in Edward B. Tylors Konzept des *survival*, außerdem in Erörterungen um eine mögliche – und unheimliche – moderne Aktualität der ‚Ersünde‘, wie sie unter anderem ebenfalls bei Freud angestellt wurden. Die Hoffnung auf eine Zukunftsfähigkeit des Erbes wird schließlich an drei philosophischen Stellungnahmen der 1920er Jahre aufgezeigt (Ernst Cassirer, Valerian Murav'ev und Martin Heidegger).

Die so umrissenen fünf Kapitel des ersten Teils liefern also fünf interdisziplinäre Paradigmen: *Übertragung*, *Erwerb*, *Gesetzmäßigkeit*, *Nachfolge*, *Überlebsel*. Die Kennzeichnung des Interdisziplinären betrifft dabei sowohl den Gegenstandsbereich als auch die Methode, ausgehend von der Überzeugung, dass Erbethorien um 1900 in ihrer Vielfalt, ihrem Spannungsreichtum und ihrer Widersprüchlichkeit auch auf die heutige Vererbungsforschung inspirierend wirken können. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben, wohl aber der Anspruch auf jeweils unerwartete Durchblicke. Die Konstellierung zahlreicher diskursgeschichtlicher Funde und Befunde bedarf zwangsläufig der Auswahl und Dekontextualisierung – die dann aber zu einer interdisziplinären, vergleichenden Rekontextualisierung führt. Die jeweils neuen Kontexte bestehen eben in jenen fünf Leitkonzepten, die wiederum nur deshalb festgelegt werden konnten, weil sie sich in den zeitgenössischen Debatten als solche ausmachen ließen.

Dennoch sei offen zugestanden, dass das im ersten Teil des Buchs gewählte Verfahren nicht unproblematisch ist. Die Analyse der juristisch-ökonomischen Vererbungsgesetze, der biologischen Erbschaftslehren und schließlich des kulturellen Gedächtnisses der Moderne kann in diesem Rahmen bei weitem nicht erschöpfend sein. Jede der aufgeführten Positionen ließe sich vertiefen, historisieren und relativieren, und selbstredend ließen sich zahlreiche weitere anführen. Dennoch überwiegt, jedenfalls nach Einschätzung des Verfassers, das Vorteilhafte des Verfahrens. Es liegt in dem, was man *Dialektüre* nennen könnte: ein ‚Hindurch-Lesen‘, ein abgewogenes Aussuchen des zwar Heterogenen, aber diskursiv Zusammengehörigen, ein Zusammen-lesbar-Machen – nicht im bloß anthologischen Sinn, sondern abzielend auf eine *dialektische* Auseinandersetzung mit den verhandelten Positionen.¹⁴

Der inhaltliche und methodische Anspruch des ersten Teils richtet sich also auf eine Theoriegeschichte kultureller Vererbung, die sich immer auch auf eine allgemeine Kulturtheorie der Vererbung hin öffnet. Anspruch des zweiten Teils ist es, die *praktischen* Aspekte kultureller Vererbung hinzutreten zu lassen. Der Bereich der Praxis ist notorisch weitläufig; in den Kulturwissenschaften scheint er sogar allmählich noch weitläufiger zu werden als der der Theorie. Über so verstandene Praktiken der Vererbung im hier untersuchten Zeitraum wäre vieles zu sagen, etwa über die konkreten experimentellen Techniken biologischer Züchtungsversuche am Ausgangspunkt der modernen Genetik oder über konkrete juristische Verfahren im Zuge der Reformen des bürgerlichen Eigentumsrechts um 1900.¹⁵ Die vorliegende Arbeit bleibt dennoch bei der Lektüre von Texten – schon aufgrund der Kompetenzen und Interessen des Verfassers, und auch, weil so der diskursive Zusammenhang von Theorie und Praxis gewahrt bleibt. Geändert wird aber die Perspektive der Lektüre: vom diskursgeschichtlichen Ansatz hin zur philologischen Detailarbeit, vom ‚Hindurch-‘ und ‚Zusammenlesen‘ anhand theoretischer Leitkonzepte hin zum Studium historisch prägnanter Einzelfälle.

Der zweite Teil des Buchs verfährt daher *kasuistisch*. Es soll gezeigt werden, dass im Umgang mit dem Erbe in der Moderne zwar gewisse Kontinuitäten in der kulturellen, gesellschaftlichen und epistemologischen Problematik wirksam sind, dass aber zugleich die Übertragung durch und als Erbe immer einen Sonderfall darstellt, weil Vererben und Erben sich stets fallweise ereignet. Untersucht werden Erbfälle aus der deutschsprachigen literarischen Kultur, vom späten 19. Jahrhundert bis in die siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Dass sich das Augenmerk auf literarische Fälle und spezifisch auf die deutschsprachige Literatur richtet, ist alles andere als beliebig. Die Literatur ist zugleich Gegenstand und Schauplatz kulturel-

14 Der Ausdruck ‚Dialektüre‘ findet sich in anderer Verwendung bei Christine Ivanovic/Miho Matsunaga: „Tawada von zwei Seiten. Eine Dialektüre“, in: *Text + Kritik* 191/192 (2011): Yoko Tawada, S. 108-156.

15 Zur praktischen Seite der Vererbungsbiologie vgl. etwa den Abschnitt zu „Züchtung in agro-industriellen Kontexten“ oder zur „Verdinglichung des Gens“ bei Rheinberger/Müller-Wille: *Vererbung* (Anm. 8), S. 175-181 und S. 191-199. Für die Erbrechtsgeschichte scheint hingegen der *practical turn* noch ein Desiderat darzustellen.

ler Vererbung und stellt außerdem deren wichtigstes Reflexionsmedium dar. Genau in dieser mehrfachen Hinsicht steht sie für den Modernisierungsschub des Erbes. Das literarische Erbe wurde im späten 19. Jahrhundert in Deutschland geradezu zum Inbegriff eines kollektiven Interesses an der Pflege kultureller Überlieferung, als die Aufbewahrungstechniken der Staatsarchive auf die neu entstehenden Literaturarchive übertragen wurden. Zunehmend interessierten sich auch die Autoren für diese Archivierungs- und Gedächtnisfunktion, trafen Verfügungen über ihre Nachlässe und reflektierten mehr denn je über ihre eigene Situierung innerhalb kultureller Traditionen. Dieses „Nachlassbewusstsein“ wird derzeit am Übergang von literaturwissenschaftlicher Forschung und Archivpraxis verstärkt diskutiert – nicht zuletzt deswegen, weil sich diese Archivpraxis heute als zunehmend wichtiger Faktor des literarischen Betriebs erweist.¹⁶

In diesem Buch soll aber vor allem dargelegt werden, inwiefern der Erbe-Begriff in seiner semantischen Bezüglichkeit und seinem epistemologischen Gehalt wesentlich über die Affirmation der Gedächtnis- und Traditionspflege hinausgeht. In dieser Hinsicht versteht sich die Theoriegeschichte des ersten Teils als Grundlegung für die Kasuistik der literarhistorischen Einzelfälle. Indem die Fallstudien auf die Theoriekapitel aufbauen, kommen verstärkt solche Aspekte ins Blickfeld, die ihrerseits schon Einsprüche gegen einen ungebrochenen Traditionalismus und gegen die bloße Bekundung von historischen, ästhetischen oder geschichtsphilosophischen Kontinuitäten sind. So wie der Erbe-Begriff selbst vielschichtig und widerspruchsvoll ist, konstituieren sich auch die Erbfälle im Einzelnen auf komplexe Weise, in der Auseinandersetzung mit Tod und Nachleben, mit Eigentumsübertragung und Aneignung, mit widerstreitenden Institutionalisierungen.

Die ausgewählten Erbfälle thematisieren jeweils wechselnde Grenzbestimmungen dessen, was literarisches Erbe und was literarische Kultur genannt werden kann. Dabei kommt mit dem Fall als Denk- und Darstellungsform das Problem des Exemplarischen ins Spiel. Einerseits können die literarhistorischen Kapitel die Reichhaltigkeit des kultur- und wissenshistorischen Kontexts in einzelnen Fallstudien beispielhaft verdeutlichen. Andererseits erweisen sich diese Fallstudien als unterschiedlich und in sich vieldeutig, so dass sie sich einer einfachen Funktionalisierung als Belegbeispiele für die Theoriegeschichte immer wieder entziehen. Für die literarische Kultur im engeren Sinne sind sie allemal *Ausgangsbeispiele*, aus denen sich Regelmäßigkeiten in der Konstitution eines literarischen Erbes der Moderne induktiv ableiten lassen.¹⁷

16 Vgl. etwa das Projekt „Nachlassbewusstsein“ mit der gleichnamigen Tagung im Deutschen Literaturarchiv Marbach (September 2013), veranstaltet von Carlos Spoerhase und Kai Sina. Vgl. dazu dies.: „Zerstörerische Mäuse und unwürdige Verwandte“, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 7.8.2013, S. N5; Detlev Schötker: „Von der Wiege bis zur Bahre begleiten uns die Archivare“, in: ebd., 25.9.2013, S. N5.

17 Zur Unterscheidung von Beleg- und Ausgangsbeispielen vgl. Stefan Willer/Jens Ruchatz/Nicolas Pethes: „Zur Systematik des Beispiels“, in: dies. (Hg.): *Das Beispiel. Epistemologie des Exemplarischen*, Berlin: Kadmos 2007, S. 7-59, hier S. 21-40. Zur Bedeutung von Fallgeschichten für die induktive Wissensproduktion vgl. Nicolas Pethes: „Vom Einzelfall zur Menschheit. Die Fallgeschichte als Medium der Wissenspopularisierung in Recht, Medizin und Literatur“, in: Gereon

So stellt Kapitel 2.1 den Erbfall Friedrich Nietzsche in den Zusammenhang der Institutionalisierung des modernen Literaturarchivs. An diesem exemplarischen Ort des Erbes wird das Nachleben von Autoren geregelt – wobei sich das Nachleben in diesem Fall besonders eigentümlich gestaltet, weil Nietzsche sich nach seinem psychischen Zusammenbruch noch ein Jahrzehnt lang gleichsam selbst überlebte. Von systematischem Interesse ist der Fall Nietzsche außerdem wegen der hier erstmals grundlegend programmatisch und juristisch verhandelten Frage nach einem erblichen Urheberrecht am Nachlass. Die zeitgenössischen Kontroversen bündelten sich in der Person der Archivgründerin und -leiterin Elisabeth Förster-Nietzsche. Wichtiger als die bekannten archivarischen und editorischen Unzulänglichkeiten von Nietzsches Schwester, die bis zur Fälschung ganzer Nachlassteile führten, ist in der vorliegenden Argumentation die seit Gründung des Nietzsche-Archivs 1894 ausführlich debattierte Konkurrenz zwischen zivirechtlichen Erbregelungen und den Ansprüchen der literarischen Öffentlichkeit. Das Kapitel liefert also Einsichten in den Problemkomplex von Nachlass, Urheberrecht und Archiv zwischen öffentlichem Interesse und Familienerbe.

Die lang anhaltenden Nachwirkungen solcher Konflikte werden in Kapitel 2.2 am Beispiel der Schillerfeiern im Jahr 1905, dem hundertsten Todesjahr Schillers, entwickelt. Die Kultur der Gedenkfeier präsentiert sich als die neben der Archivbildung zweite zentrale Institution des literarischen Erbes zu Beginn des 20. Jahrhunderts. War noch fünfzig Jahre zuvor strittig, inwiefern Schillers Werk angesichts der fortgesetzten Verlagsprivilegien „eigenthum der welt“ (Jacob Grimm) werden könne, reduzierte sich der öffentliche Anspruch an der Wende zum 20. Jahrhundert zunehmend auf ein nationalkulturelles Vermächtnis. Im Jubiläumsjahr 1905 wurde Schiller dann zum Gegenstand widerstreitender Deutungsprozesse, deren auffälliges Kennzeichen die kulturpolitische Aneignung und die damit einhergehende Partikularisierung des Werks ist. Untersucht werden diese Prozesse an der Fülle von Festreden des Jahres 1905; systematisiert werden sie mit Blick auf massenpsychologische Theorien sozialer Vererbung, darunter Julian Hirschs 1914 erschienene Studie *Die Genesis des Ruhmes*.

Die darauf folgenden drei Kapitel behandeln die Relevanz des Erbes für moderne Praktiken und Politiken von Autorschaft. Dieser Fokus auf den Autor als entscheidende Bezugsgröße zeigt besonders deutlich die Historizität „einer Kultur ‚einzigartiger Persönlichkeiten‘, einer Kultur der Singularität und des Originals“, von der man heute – in Ergänzung zur aktuellen Konjunktur des ‚Nachlassbewusstseins‘ – wohl sagen muss, dass sie „im elektronischen Zeitalter schon auf Grund der digitalen Aufschreibesysteme im Schwinden begriffen ist.“¹⁸ Die Tendenz zum Verschwinden von Singularität und Originalität gibt es aber auch schon in der literarischen Kultur des beginnenden 20. Jahrhunderts, und zwar gerade im Zeichen des Erbes, mit dem immer auch der ganz konkrete und empirische ‚Tod

Blascio/Hedwig Pompe/Jens Ruchatz (Hg.): *Popularisierung und Popularität*, Köln: DuMont 2005, S. 63-92.

18 Weigel: *Genea-Logik* (Anm. 15), S. 60.

des Autors‘ ins Blickfeld kommt. Umgekehrt unterstreicht die Verbindung von Erbe, Tod und Nachleben auch heute die fortgesetzte Relevanz der Kategorie Autor, wenn es um die Zuschreibbarkeit und die Rechtsförmigkeit der Literatur geht. Mit Blick auf das Urheberrecht ragt die lange Nachgeschichte der Moderne in Form postumer Rechtsinstitute in die heutige literarische Kultur herein: Alle drei untersuchten Autoren sind zwischen 1940 und 1945 gestorben, so dass der Ablauf ihres siebzigsten Todesjahrs und die damit einhergehende ‚Rechtfreiheit‘ unmittelbar in die Gegenwart der 2010er Jahre fällt.

Kapitel 2.3 hat die Positionierung Rudolf Borchardts innerhalb des Prozesses der kulturellen Überlieferung zum Gegenstand. Nicht nur in seiner programmatischen Erzählung *Die Geschichte des Erben*, sondern auch in seiner Selbstsicht als Autor bevorzugte Borchardt eine Umdeutung von Genealogien, mit der Herkunft und Abstammung durchkreuzt werden sollten. Der systematisch entscheidende Punkt ist hier die Zurückweisung jeglichen Determinismus des Erbes, besonders auffallend in Borchardts Modifikation seiner eigenen jüdischen Familiengeschichte, gerade auch angesichts seiner Zuschreibung zum Judentum durch die zeitgenössische Literaturkritik. Gegen solche externen Festlegungen setzte Borchardt die autonomen *Erbrechte der Dichtung* (so der Titel einer Rede von 1910), ein Dispositiv des Erbes, in dem sich genealogische, kulturelle und ökonomische Aspekte verschränkten. In seiner eigenen Tätigkeit als Essayist, öffentlicher Redner, Übersetzer und Anthologist sah sich Borchardt weniger in der Position des Erben als vielmehr in der des Testamentsvollstreckers, der einer Erbegemeinschaft der Leser ihr Vermögen neu zu erschließen hatte.

Eine anders geartete Perspektive auf das Erbe liefert das folgende Kapitel 2.4 in der Analyse von Robert Musils Programmformel *Nachlaß zu Lebzeiten*. Mit der gleichnamigen Essay-Sammlung von 1935, zumal in ihrem Vorwort, sowie mit weiteren Notizen der 1930er Jahre war Musil wesentlich an der Entstehung von Nachlassbewusstsein als einer zentralen Form des kulturellen Erbes beteiligt. Literarisch erscheint dieses Bewusstsein als testamentarische Schreibweise, als Schreibszene des Nachlasses. Beispielgebend dafür waren aber bereits hundert Jahre zuvor Johann Wolfgang Goethes Techniken der Selbstarchivierung und die damit einhergehenden Vorkehrungen zum eigenen Nachleben, auf die in einem Exkurs hingewiesen wird. Um so schärfer konturiert sich Musils ironisch-testamentarische Vorwegnahme des eigenen Todes mit den daraus resultierenden Folgen der Nachlassplanung, die vor allem den Umgang mit dem unweigerlich fragmentarischen Hauptwerk, dem *Mann ohne Eigenschaften*, betrifft.

Kapitel 2.5 untersucht den Zusammenhang von Nachlass und Nachleben bei Walter Benjamin. Sein literaturkritisches und -theoretisches Diktum vom „Nachleben der Werke“ ist in doppelter Hinsicht einschlägig für eine Problemgeschichte des literarischen Erbes. Zum einen lässt es sich auf die ökonomischen Aspekte marxistischer Kulturtheorie ausweiten, so wie Benjamin sie in dem 1937 im Pariser Exil publizierten Aufsatz *Eduard Fuchs, der Sammler und der Historiker* diskutierte. Dort setzte er dem Fuchs’schen Verständnis von kulturgeschichtlicher Kontinuitätsstiftung seine eigenen geschichtstheoretischen Hinweise auf die Barbarei, auf

das Katastrophale der Überlieferung entgegen. Zum anderen, und gewissermaßen im Kontrast dazu, ist die Nachlasspolitik zu untersuchen, die Benjamin selbst schon früh ins Werk zu setzen begann. Seine Technik der dezentralen, verstreuten Archivierung ermöglichte die postume Rettung seiner Materialien, erweist sich aber auch bis heute als Herausforderung der Rekonstruktion eines Werks aus dem Nachlass.

Die Funktion dieser drei Fallstudien im Zusammenhang der kasuistischen Kapitel bringt im Detail Verkürzungen, bisweilen wohl auch Oberflächlichkeiten mit sich, zumal der Verfasser für keinen der Autoren Expertenstatus behaupten kann. Was zudem weitgehend unterbleibt, ist – mit der Ausnahme von Borchardts *Geschichte des Erben* – die Sondierung von fiktionalen Spiegelungen des modernen Erbdiskurses.¹⁹ Das Hauptinteresse richtet sich auf solche Texte, aus denen die Funktionen des Erbes in der literarischen Kultur direkter hervorgehen: Essays, Abhandlungen, Reden, Programmschriften, Notate. Es sei noch hervorgehoben, dass zwei Autoren ganz offenkundig fehlen, nämlich Stefan George und Franz Kafka. Beide wären als singuläre Fälle zugleich von systematischem Interesse gewesen: Franz Kafka hinsichtlich seiner testamentarischen Verfügungen zur Vernichtung des Nachlasses, über die sich bekanntlich Max Brod in privatrechtlich ungehöriger und kulturgeschichtlich mustergültiger Weise hinwegsetzte; Stefan George hinsichtlich seines problematischen Nachlebens in seinem ‚Kreis‘, das mit der Konkurrenz zwischen verschiedenen Erbensprüchen der hinterbliebenen Georgianer einherging. Das Fehlen der entsprechenden Fallstudien liegt einzig in der Arbeitsökonomie des Verfassers begründet und kann an dieser Stelle nur bedauert werden. Kompensiert wird es durch das Vorhandensein einschlägiger Publikationen, von denen Ulrich Raulffs Buch über *Stefan Georges Nachleben* besonders hervorzuheben ist.²⁰

Die beiden abschließenden Fallstudien behandeln weitere Konstellationen des Erbes, die über den zeitlichen Rahmen der Theoriegeschichte hinausreichen und damit in gewisser Weise epilogischen Charakter besitzen, ohne dass aber bereits im oben genannten Sinn von einer ‚postmodernen‘ Situation die Rede sein könnte. Kapitel 2.6 befasst sich mit den Nachkriegsjahren 1945 bis 1949, in denen der Bezug auf das Erbe zu einem äußerst wirkungsvollen Neugründungsmythos der deutschen Literatur wurde. In systematischer Hinsicht geht es dabei um den Wechselbezug von literarischer Aneignung und kollektiver Selbstdeutung. Untersucht wird – im Rückblick auf verschiedene Erbedebatten, die im Exil geführt worden waren – die unterschiedliche, ja konträre Funktion, die die Berufung aufs Erbe in Ost- und Westdeutschland hatte. Herrschte im Westen das Selbstenterbungs-Pa-

19 Das unternimmt, in einer Fülle differenzierter Einzellektüren, Ulrike Vedder: *Das Testament als literarisches Dispositiv. Kulturelle Praktiken des Erbes in der Literatur des 19. Jahrhunderts*, München: Fink 2011. Vgl. für die frühe Neuzeit auch Joseph Jenkins: *Inheritance Law and Political Theology in Shakespeare and Milton. Election and Grace as Constitutional in Early Modern Literature and Beyond*, Farnham: Ashgate 2012.

20 Ulrich Raulff: *Kreis ohne Meister. Stefan Georges Nachleben*, München: Beck 2009 (besonders das Kapitel „Stile des Erbens“, S. 56-83). Zu Kafka vgl. Kai Sina: „Kafkas Nachlassbewusstsein. Über Autorschaft im Zeitalter des Literaturarchivs“, in: *KulturPoetik* (2013), S. 218-235.

thos der ‚Stunde Null‘ vor, wurde im Osten mit Stellungnahmen sowohl von Institutionen wie von einzelnen Autoren eine verbindliche Lehre des sozialistisch-progressiven Erbes propagiert. Beispielhaft zeigt sich der Dissens in den kulturpolitischen Inanspruchnahmen des ‚Goethejahrs‘ 1949, womit sich zugleich nochmals das Moment der Gedenkkultur in den Blick nehmen lässt.

Kapitel 2.7 schließlich wirft ein Schlaglicht auf die sozialistische Erbethorie im Stadium ihrer weitgehenden Befestigung, wenn nicht Verknöcherung, durch die staatsparteilichen kulturpolitischen Vorgaben der DDR. Gegenstand dieser letzten Fallstudie sind die Jahrgänge der literaturwissenschaftlichen Zeitschrift *Weimarer Beiträge* von 1970 bis 1981, in denen Literaturgeschichte und Erbethorie dem Begriff nach miteinander identifiziert wurden. Daraus resultierte allerdings in der literaturwissenschaftlichen Praxis ein relativ breites Spektrum an Interpretationen und ein bisweilen flexibler Umgang mit dem literarischen Kanon. Zu zeigen ist, dass und wie sich diese Flexibilität nach wie vor einem dialektischen Erbe-Konzept verdankte. Im eigentlich doktrinären Festhalten an der marxistisch-leninistischen Sichtweise von ‚Aneignung‘ ließ sich das Erbe weiterhin als genuin modernes Rezeptionsmuster anwenden.

Mit der Hinwendung der letzten beiden Kapitel zum Erbe als Politikum in der deutschen Zweistaatlichkeit wird deutlich, dass sich die als gemeinsamer Nenner für die Fallstudien gesetzte ‚deutsche Literatur‘ als solche nicht von selbst versteht, sondern einer der Hauptverhandlungsgegenstände ist. Diese Beobachtung zieht sich durch alle Kapitel des zweiten Teils. Sie betrifft die Ansprüche der ‚Nation‘ und ihrer – zumeist selbst deklarierten – Sachwalter auf die privaten und im Familienerbe übertragenen Hinterlassenschaften von Autoren, und sie betrifft die Frage, welche Autoren sich aufgrund welcher Zuschreibungen jener Nation zugehörig fühlen konnten oder durften. So wurde der kosmopolitische Universalismus Friedrich Schillers erst im Nachhinein zur nationalen Angelegenheit erklärt; so wurde dem Schriftsteller Rudolf Borchardt in den literarischen Debatten der Weimarer Republik aufgrund seiner jüdischen Herkunft der wesentliche Zugang zur deutschen Kultur abgesprochen, den er selbst einerseits vehement verteidigte, andererseits in Richtung auf ein kulturpolitisch emphatisches Europäertum überschreiten wollte; so sah sich der Österreicher Robert Musil als „Dichter deutscher Nation“; und so stand Walter Benjamins Auseinandersetzung mit Fragen der Erbethorie und Nachlassplanung im Zeichen des Exils.

Dieses Buch entstammt dem Zusammenhang der Projekte „Erbe, Erbschaft, Vererbung“ und „Generationen in der Erbesgesellschaft – ein Deutungsmuster soziokulturellen Wandels“, die am Zentrum für Literatur- und Kulturforschung Berlin (ZfL) durchgeführt und von der VolkswagenStiftung im Programm „Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften“ gefördert wurden. Mein ganz besonderer Dank gilt Sigrid Weigel, der Initiatorin und Leiterin beider Projekte, für ihre Anregungen, ihre Loyalität und ihr Vertrauen. Entscheidend vorangebracht wurde die Untersuchung durch die intensiven Diskussionen mit meinen Projektkollegen im ZfL, Ohad Parnes, Jörg Thomas Richter und Ulrike Vedder, sowie mit den Betei-

ligten an anderen Institutionen, Karin Gottschalk, Bernhard Jussen, Martin Kohli, Urban Kressin, Isabell Stamm und Nicole Schmiade.

Eine erste Fassung lag im Wintersemester 2009/2010 der Fakultät Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin als Habilitationsschrift vor. Ich danke Sigrid Weigel, Albrecht Koschorke und Nicolas Pethes für ihre Gutachten, die sich in der weiteren Arbeit am Buch als überaus hilfreich erwiesen haben. Diese Arbeit ist erst jetzt abgeschlossen, weil ich immer wieder andere Vorhaben dazwischenkommen ließ – bis sich das Projekt selbst zu einer Art Erbfall entwickelte, mit allen Unwägbarkeiten der Übertragung und erneuten Aneignung. Was ich mir auf diese Weise selbst hinterlassen hatte, ist beim Weiterarbeiten „verändert und bereichert worden und zugleich erhalten“ (das Zitat kann man auf S. 58 wiederfinden). Für den Abschluss beider Fassungen unerlässlich war mir die Hilfe von Dirk Naguschewski und, vor allem, von Ulrike Rindt.

Stefan Willer

Erbfälle

Theorie und Praxis
kultureller Übertragung
in der Moderne

Wilhelm Fink

TRAJEKTE

Eine Reihe des Zentrums für
Literatur- und Kulturforschung Berlin

Herausgegeben von

Sigrid Weigel und Karlheinz Barck (†)

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der VolkswagenStiftung

Umschlagabbildung:
Schatten von Zoobesuchern auf einer Treppe (Leipzig)
Aufnahme: Renate Rössing & Roger Rössing (1954)
Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden,
Deutsche Fotothek

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2014 Wilhelm Fink, Paderborn
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Printed in Germany.
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5068-5